



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 1

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Vierraden Verfahrensnummer 5-001-H..... Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gatow Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 4

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Gliederung der Stadt Schwedt/Oder Seite 5

Ausschreibung des Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Schwedt/Oder Seite 6

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung Seite 6

Amtlicher Teil

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie des § 27 i. V. m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2018 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

- Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	3.857.700,00 Euro
Ausgaben	3.881.000,00 Euro

- Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,56 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

30.05.2018	I. und II. Rate
15.08.2018	III. Rate
15.10.2018	IV. Rate

fällig.

- Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung
1.166.200,00 Euro

- Entnahme aus der finanziellen Rücklage § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage	23.300,00 Euro
Zuführungen in die Rücklagen	0,00 Euro

- Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2018)

0,00 Euro

Passow, den 10.04.2018



Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr aus.

Passow, den 10.04.2018



Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2018 bis 28.02.2019 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2018 durchgeführt werden.

Der UPL 2018 liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Dienststelle des Verbandes in 16306 Passow, Schwedter Straße 31, zu den Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des Unterhaltungsplanes (UPL) auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in den Gemeinden des Amtes Oder-Welse findet im Zeitraum vom 11.06. bis 21.09.2018 sowie im Polder A und Lunow-Stolper-Polder in der Zeit vom 24.09. bis 19.10.2018 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2018 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2018 bis 28.02.2019.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 0333336/675-5 eingeholt werden.


Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwen-

dige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38–41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78–85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 12.04.2018



Ch. Schmidt
Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „Welse“

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Vierraden Verfahrensnummer 5-001 -H

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Vierraden, Verf.-Nr: 5-001-H, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG¹ an:

1. Mit dem **01. Juli 2018** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 02 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und ihrer Änderungen vom 18.07.2008, 10.04.2012, 21.10.2013 und 10.06.2014 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan sowie seinen Nachträgen 01 bis 02 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. Juli 2018 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 08.02.2006 sowie der Änderungen zu den Überleitungsbestimmungen vom 18.07.2008 und 10.04.2012 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. Juli 2018) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken,

Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen liegt vom 1. Tage nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den nachfolgenden Verwaltungen während der jeweiligen Geschäftszeiten aus:

Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 16307 Gartz (Oder)	Stadt Schwedt/Oder Rathaus – Raum 3.79 Dr.-Theodor- Neubauer-Str. 5 16303 Schwedt/Oder	Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow
---	---	--

Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 2. Mai 2018

Im Auftrag
Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

(DS)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gatow

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gatow

**am Freitag, den 08.06.2018 um 17.00 Uhr
im neuen Feuerwehr- und Gemeindehaus Gatow**
Zum Teerofen 6

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gatow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers

4. Haushaltsplan
5. Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines neuen Vorstandes
8. Wahl eines Rechnungsprüfers
9. Wahl eines Kassenführers
10. Sonstiges

Schwedt, 01.05.2018

*Marko Schmidt
Jagdvorsteher*

Nichtamtlicher Teil



Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Schwedt/Oder

Engagieren Sie sich im Verein, Verband, in der Schule oder Kindertagesstätten, als Bürger oder Bürgerinitiative ehrenamtlich für den Umwelt- und Naturschutz? Ihre Umgebung ist Ihnen wichtig und Sie tragen zum Erhalt der natürlichen Ressourcen bei? Dann wird es Zeit, dass Ihr Einsatz öffentliche Anerkennung erfährt!

Die Stadt Schwedt/Oder vergibt seit 1992 den Umwelt- und Naturschutzpreis. Er steht für ehrenamtliches Engagement im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, für umweltbewusstes und tatkräftiges Handeln.

Bewerben Sie sich um den Umwelt- und Naturschutzpreis 2018. In ihrer Bewerbung sollten die Ziele und Inhalte Ihrer Arbeit, die Ideen oder Aktionen vorgestellt und kurz beschrieben werden.

Allgemeine Voraussetzung ist, dass Ihr Projekt für die Allgemeinheit von Nutzen ist und sich auf Bereiche wie

- Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Stadtökologie,
- Abfallminimierung,
- Wasserreinhaltung und Gewässerschutz,
- Lösungsvorschläge für Umweltprobleme,
- Luftreinhaltung, Klimaschutz und Energieeinsparung,
- Lärmschutz,
- Umwelterziehung und Umweltbewusstsein

bezieht.

Einsendeschluss im Büro des Bürgermeisters ist der 31. Oktober 2018. Der Preis wird im Rahmen der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 6. Dezember 2018 verliehen.



Preisträger 2016 war der Integrative Naturkindergarten mit dem Projekt „Unsere Entenfamilie im Naturkindergarten“

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß

Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr

im Büro des Theaters Stolperdraht, Berliner Straße 52 A

E-Mail: aclauss@theaterstolperdraht.de

Telefon: 03332 23551

Folgende Sprechstunden finden weiterhin im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: buerosv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch

Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

E-Mail: kjubeauftr.sdt@swschwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **30. Juni 2018**.

Redaktionsschluss ist der **13. Juni 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.